

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats  
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati  
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre  
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 2/2016

Dezember 2016

- 1 **Neue Risikoklassifizierung (Änderung per 1. Januar 2017)**
- 2 **Jahresbericht 2016**
- 3 **UNO-Resolution 1373, Art. 22a GwG (Änderung per 1. Januar 2016)**
- 4 **revidiertes 2011/1 FINMA-Rundschreiben "Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG"**
- 5 **Ausbildungen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. **Neue Risikoklassifizierung**

Art. 18 Abs. 3 GwG verpflichtet die SRO SAV/SNV, bei den ihr angeschlossenen Anwältinnen/Anwälten und Notarinnen/Notaren die sog. GwG-Kontrollen durchzuführen. Nach Art. 43 Abs. 2 der Statuten SRO SAV/SNV bestimmt der Vorstand den Rhythmus der Kontrollen. Dafür massgebend waren bis anhin die vom FI geführte Anzahl GwG-Dossiers einerseits und die Resultate der vorausgegangenen Kontrollen andererseits. Diese beiden Kriterien bildeten die Grundlage für die Einteilung der FI in einen ein-, zwei- oder dreijährigen Kontrollrhythmus.

Die FINMA verlangt nun eine Verfeinerung und Ergänzung der für die Kontrollen massgebenden Kriterien. Der Vorstand wird deshalb die angeschlossenen Mitglieder gestützt auf weitere Kriterien in sog. Aufsichtsklassen einteilen müssen. Er hat entschieden, für die Festlegung des Risikoprofils der FI neben den bisherigen Kriterien vorerst neu die folgenden 6 Elemente mitzubedenken:

- **Risikoland**, in welchem die Vertragspartei (VP), wirtschaftlich berechtigte Person (WB) oder der/die Kontrollinhaber/in (KI) ihr **Domizil** hat oder ihre **Geschäftstätigkeit** ausübt. Massgebend für die Frage, welche Jurisdiktionen als Risikoländer gelten, ist die Liste der FATF (<http://www.fatf-gafi.org/publications/high-riskandnon-cooperativejurisdictions/documents/fatf-compliance-february-2016.html>);
- **Risikobranchen**, in welchen die VP, WB oder der/die KI tätig sind. Als Risiko-Tätigkeiten gelten Waffenhandel, der Betrieb von Casinos sowie der Edelsteinabbau/Edelsteinhandel.
- Dossiers, in welchen **in- oder ausländische PEP** involviert sind;
- **fehlender persönlicher Kontakt** des FI zur VP, WB oder zum/zur KI;

- gegenüber **dem FI** (und allenfalls von ihm gemeldeten Personen) in den Jahren 2015 und 2016 **hängige oder abgeschlossene nationale oder internationale Verfahren** im Gebiet des GwG bzw. in Bereichen, die auf die Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des FI einen Einfluss haben können. Das gilt z.B. für aufsichtsrechtliche Verfahren, Fiskalstrafverfahren, Strafverfahren wegen Vermögensdelikten, Verwaltungsstrafverfahren etc..

Je nach Entwicklung müssen diese Elemente später angepasst oder weitere Kriterien mitberücksichtigt werden.

Die **vom FI** vorgenommene **eigene** Risikoeinschätzung seiner Dossiers fliesst nicht in diese Risikobeurteilung der SRO ein. Sie müssen also auch in Zukunft Ihre GwG-Dossiers gestützt auf ihre eigene Risikobeurteilung in solche mit normalem und solche mit erhöhtem Risiko einteilen (Art. 41 Reglement SRO SAV/SNV) und dies auch entsprechend dokumentieren (vgl. z.B. Ziffer 15. der Vorlage "KLIENTENPROFIL VERSION NATÜRLICHE PERSON" und Ziffer 16. der Vorlage "KLIENTENPROFIL JURISTISCHE PERSON"; <http://www.sro-sav-snv.ch/component/phocadownload/category/24-musterdokumentation>).

## 2. Jahresbericht 2016

Damit das Generalsekretariat diese Zuteilung in Aufsichtsklassen und damit die Kontrollplanung erstellen kann, sind wir auf Ihre Informationen zu den vorstehend erwähnten Themenkreisen angewiesen.

Sie erhalten deshalb zusammen mit dieser E-Mail als Word-Datei das Formular "Jahresbericht 2016" verbunden mit der Bitte sämtliche Fragen vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Der Jahresbericht kann wie bisher auch von der SRO-Website (<http://www.sro-sav-snv.ch/jahresbericht>) heruntergeladen werden. Sollte dieser nicht vollständig ausgefüllt im GS eingehen, müssten wir Ihnen diesen retournieren, was mit unnötigem Aufwand und ebensolchen Kosten verbunden wäre.

Beachten Sie bitte, dass der Jahresbericht zwingend mit ihrer Originalunterschrift versehen bis spätestens **15. Februar 2017** der Post zum Versand an die SRO aufgegeben sein muss. Für verspätete Jahresberichte sieht sich das Generalsekretariat gezwungen, eine Mahngebühr von CHF 150.-- (Art. 15 Abs. 4 Reglement) zu erheben. Zudem können eine Verwarnung verhängt und allenfalls eine Busse ausgesprochen und dem fehlbaren FI die Kosten eines entsprechenden Verfahrensentscheides auferlegt werden.

## 3. UN-Resolution 1373, Art. 22a GwG (Änderung per 1. Januar 2016)

Des Weiteren nehmen wir dieses Infobulletin zum Anlass, Sie noch auf eine weitere Änderung des GwG hinzuweisen.

Nach Art. 22a Abs. 1 leitet das eidgenössische Finanzdepartement (EFD) Daten an die FINMA weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesen Staaten zu Personen und Organisationen veröffentlicht wurden, die im betreffenden Staat gestützt auf die UN-Resolution 1373 auf eine Liste gesetzt wurden. Nach Abs. 2 lit. c dieser Bestimmung leitet die FINMA diese Daten an die SRO zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre weiter. Bis heute ist der SRO SAV/SNV noch keine derartige Liste zugestellt worden. Sollte sich dies in Zukunft ändern, werden wir Sie umgehend darüber informieren. Die für Sie als FI sich daraus ergebenden Pflichten können Sie den Art. 6 Abs. 2 lit. d. und Art. 9 Abs. 1 lit. c. GwG entnehmen.

Die Personen und Unternehmen, gegen welche das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Embargos und Sanktionen verfügt hat, sind nach wie vor von folgender Stelle abrufbar:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos.html)

Wir verweisen Sie dort insbesondere auf die beiden Abschnitte "Aktuelle Änderungen" und "Bisherige Änderungen".

Es obliegt Ihnen als FI, sich über diese Änderungen regelmässig zu informieren. Unter dem Link <https://www.finma.ch/de/myfinma> können Sie zu diesem Zweck bei der FINMA ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes News-Bulletin zusammenstellen, sodass Sie in der Folge über Neuerungen jeweils automatisch informiert werden. Benutzen Sie unbedingt dieses praktische und äusserst wertvolle FINMA-Tool.

#### 4. revidiertes 2011/1 FINMA-Rundschreiben "Tätigkeit als Finanzintermediär nach GWG"

Seit dem 5. Dezember 2016 kann unter dem Link <https://www.finma.ch/de/news/2016/12/20161205-mm-rs-11-1/> die revidierte Fassung des 2011/1 FINMA-Rundschreibens in der Version vom 26. Oktober 2016 heruntergeladen werden. Diese tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderungen sind vor allem terminologischer Natur und beschlagen Anpassungen an die auf den 1. Januar 2016 in Kraft getretene Geldwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01).

#### 5. Ausbildungsdaten 2017

Auch im Jahre 2017 bietet die SRO SAV/SNV wieder diverse Daten für die Absolvierung der Grundaus- und Weiterbildung an.

Grundkurs:	Genève	Do, 14.09.2017	Weiterbildungskurs:	Genève	Mi, 13.09.2017
	Lugano	Do, 12.10.2017		Lugano	Mi, 11.10.2017
	Zürich	Mi, 25.10.2017		Zürich	Di, 24.10.2017

Beachten Sie bitte, dass auch im kommenden Jahr die Absolvierung von Weiterbildungen bei Dritt-Anbietern als Erfüllung der Ausbildungspflicht nicht akzeptiert werden kann und dementsprechend zwingend ein SRO SAV/SNV-Seminar besucht werden muss.

Zuguterletzt bleibt uns zum Jahresende Ihnen für Ihre Treue zu unserer SRO und die gute Zusammenarbeit recht herzlich zu danken und Ihnen geruhsame Festtage zu wünschen! Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und erwarten diesfalls Ihre Kontaktaufnahme.

Christian Lippuner, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: RA lic. iur. Christian Lippuner, [lippuner@advlippuner.ch](mailto:lippuner@advlippuner.ch), Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Me Didier de Montmollin, [didier.demontmollin@dgepartners.com](mailto:didier.demontmollin@dgepartners.com), Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, [pietro.crespi@crespi.ch](mailto:pietro.crespi@crespi.ch), Tel.: 091 825 15 52